

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Nach dem Föderalen Konsolidierungsprogramm leistet auch der öffentliche Dienst seinen Beitrag zur Entlastung der öffentlichen Haushalte.

Aus diesem Grunde soll u. a. die sog. Antragsaltersgrenze bei Beamten und Richtern heraufgesetzt werden.

Ferner soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Verbesserung der rechtlichen Möglichkeiten der anderweitigen Verwendung von Beamten, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erreicht werden.

Darüber hinaus soll ermöglicht werden, einen Beamten, der ein mit einer Stellenzulage ausgestattetes Amt innehatte, auch ohne seine Zustimmung in ein Amt ohne solche Stellenzulage zu versetzen; allerdings unter Wahrung seines besoldungsrechtlichen Besitzstandes.

B. Lösung

Der Entwurf sieht im wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Die Antragsaltersgrenze der Beamten und Richter wird vom vollendeten 62. auf das vollendete 63. Lebensjahr heraufgesetzt (§ 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BBG/§ 26 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BRRG). Bei Vorliegen dringender dienstlicher Belange soll die bisherige Antragsaltersgrenze beibehalten werden, um Härten zu vermeiden und Handlungsspielräume insbesondere unter personalwirtschaftlichen Erfordernissen zu wahren. Dem notwendigen Vertrauensschutz tragen der späte Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften und die Übergangsregelungen des § 42 Abs. 5 Satz 2 BBG/§ 26 Abs. 5 Satz 2 BRRG, § 48 b Abs. 4/§ 76 a Abs. 6 DRiG Rechnung.

- Beamten kann zur Vermeidung ihrer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auch ein Amt einer anderen Laufbahn, für die sie die Befähigung noch nicht besitzen, übertragen werden. Es besteht eine Pflicht des betroffenen Beamten zur Teilnahme an der für den Erwerb der Laufbahnbefähigung erforderlichen Maßnahme (§ 42 Abs. 3 BBG/§ 26 Abs. 3 BRRG).
- Im Hinblick auf das Zustimmungserfordernis bei der Versetzung von Beamten (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BBG/§ 18 Abs. 1 Satz 2 BRRG) gelten Stellenzulagen nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten wird durch die Neufassung des § 13 Abs. 5 BBesG gewahrt.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf notwendige Folgeänderungen des Beamtenversorgungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Heraufsetzung der Antragsaltersgrenze sind im Bundeshaushalt Einsparungen an Versorgungskosten von 25 Mio. DM jährlich zu erwarten. Bei einer Übernahme der Regelung durch die Länder werden Versorgungskosten von 95 Mio. DM jährlich eingespart. Durch die Änderung des § 42 Abs. 3 BBG (§ 26 Abs. 3 BRRG) — Rehabilitation vor Versorgung — entstehen ebenfalls Einsparungen, die von der Anzahl der betroffenen Beamten abhängen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) — 221 00 — Di 52/93

Bonn, den 21. Dezember 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (12. Dienstrechtsänderungsgesetz) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Bundesbeamtengesetzes**

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 Satz 2 wird der letzte Teilsatz wie folgt gefaßt:

„Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes.“

2. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, daß der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Dem Beamten kann zur Vermeidung seiner Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung seines Amtes ohne seine Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „zweiundsechzigste“ durch das Wort „dreiundsechzigste“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wenn dringende dienstliche Interessen es erfordern, kann der Beamte auf Lebenszeit auf

seinen Antrag nach Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Für Beamte, denen vor dem 1. Juli 1994 auf Antrag Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 4 bewilligt worden ist, gilt für die Bestimmung des Beginns des Ruhestandes im Sinne dieser Vorschrift Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 30. Juni 1994 geltenden Fassung fort.“

Artikel 2**Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes**

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird der letzte Teilsatz wie folgt gefaßt:

„Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes.“

2. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, daß der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Besitzt der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Dem Beamten kann zur Vermeidung seiner Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung seines Amtes ohne seine Zustimmung auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „zweiundsechzigste“ durch das Wort „dreiundsechzigste“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß der Beamte auf Lebenszeit auf seinen Antrag nach Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn dringende dienstliche Interessen es erfordern. Für Beamte, denen vor dem 1. Juli 1994 auf Antrag Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 4 bewilligt worden ist, gilt für die Bestimmung des Beginns des Ruhestandes im Sinne dieser Vorschrift Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 30. Juni 1994 geltenden Fassung fort.“

Artikel 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Scheidet ein Beamter oder Soldat aus dienstlichen Gründen aus seiner Verwendung aus, um auf Dauer eine andere Verwendung zu übernehmen und verringert sich dadurch sein Grundgehalt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2. Zum Grundgehalt gehören auch Stellenzulagen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens bei einer Versetzung in den Ruhestand zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören würden. Die Ausgleichszulage ist nicht ruhegehaltfähig, wenn sie für eine weggefallene Stellenzulage gewährt wird, die im Zeitpunkt der Versetzung oder des Eintritts in den Ruhestand zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehört. Die Ausschluß- und Anrechnungsregelungen der weggefallenen Stellenzulagen gelten entsprechend auch für die Ausgleichszulage.“

Artikel 4

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2“ die Worte „oder Abs. 5“ angefügt.
2. In § 85 Abs. 5 Satz 2 werden nach den Worten „nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2“ die Worte „oder Abs. 5“ angefügt.

Artikel 5

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „zweiundsechzigsten“ durch das Wort „dreiundsechzigsten“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Antrag nach Nummer 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Richter unwiderruflich dazu verpflichtet, aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzuzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt.“

2. In § 48b wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wenn vor dem 1. Juli 1994 Urlaub nach Absatz 1 bewilligt worden ist, gilt für die Bestimmung des Beginns des Ruhestandes im Sinne dieser Vorschrift § 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in der bis zum 30. Juni 1994 geltenden Fassung fort.“

3. Dem § 76 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß entsprechend § 48 Abs. 3 ein Richter auf seinen Antrag vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen ist.“

4. In § 76a wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Durch Gesetz ist vorzusehen, daß für die Bestimmung des Beginns des Ruhestandes im Sinne des Absatzes 2 die bis zum 30. Juni 1994 geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand fortgelten, wenn vor dem 1. Juli 1994 Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder 4 bewilligt worden ist.“

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- (2) Abweichend hiervon treten Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b und c sowie Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b und c sowie Artikel 4 und 5 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 bis 4 am 1. Juli 1994 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BBG)

Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BBG ist eine Versetzung eines Beamten in ein anderes Amt ohne seine Zustimmung insbesondere nur dann zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt. Die Vorschrift bestimmte insoweit bisher, daß Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen als Bestandteile des Grundgehalts gelten.

Die vorgesehene Neufassung dient einer Verbesserung der rechtlichen Möglichkeiten der anderweitigen Verwendung von Beamten im Hinblick auf das Zustimmungserfordernis bei Einbeziehung der Stellenzulagen in das Grundgehalt. Bezüglich der Amtszulagen tritt keine Änderung der geltenden Rechtslage ein, da die Amtszulagen bereits nach § 42 Abs. 2 Satz 2 BBesG als Bestandteile des Grundgehaltes gelten. Die bisherige besoldungsrechtliche Stellung des Beamten wird hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen durch die neue Fassung des § 13 Abs. 5 BBesG (vgl. Artikel 3) gewahrt.

Zu Nummer 2a (§ 42 Abs. 3 BBG)

Bei der Neufassung handelt es sich um eine Erweiterung der Regelung des seit dem 1. Januar 1992 geltenden, mit dem „Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften“ (BGBl. I S. 2218) eingefügten § 42 Abs. 3 BBG. Die Anwendung dieser Vorschrift in der Praxis hat gezeigt, daß eine anderweitige Verwendung von Beamten, die ansonsten in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden müßten, in „derselben“ oder einer „gleichwertigen“ Laufbahn aufgrund der speziellen Ausrichtung einzelner Laufbahnen im Einzelfall Probleme bereiten kann. Die konsequente Umsetzung der Nummer 3.4 der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 10. März 1989 — keine Dienstunfähigkeit, wenn eine amtsangemessene Tätigkeit auf einem anderen Dienstposten zumutbar ist (Rehabilitation vor Versorgung) — erfordert es daher, daß Beamten, deren Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vermieden werden soll und deren Verwendung in derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn nicht möglich ist, auch ein Amt einer anderen Laufbahn, für die sie die Befähigung noch nicht haben, übertragen werden kann.

Im Hinblick auf den grundsätzlichen Anspruch auf eine dem statusrechtlichen Amt entsprechende Verwendung kann jedoch die Übertragung des Amtes einer anderen Laufbahn nur in den Grenzen der Zumutbarkeit in Betracht kommen. Soweit kein Amt

einer gleichwertigen Laufbahn zur Verfügung steht, sollte es sich deshalb um eine der bisherigen Laufbahn nach der Art der Tätigkeit wenigstens teilweise vergleichbare Laufbahn handeln. Die erforderlichen Maßnahmen (z. B. theoretische und praktische Unterweisung, aber auch freiwillige Teilnahme am Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung) verfolgen das Ziel, auf einer voneinander abweichenden Ausbildung beruhende Defizite auszugleichen, um den Beamten die gleichen Werdegangsmöglichkeiten zu eröffnen wie den übrigen Angehörigen der Ziellaufbahn.

Satz 4 entspricht Satz 2 der bisher geltenden Fassung.

Hinsichtlich der Änderung des letzten Teilsatzes der derzeit gültigen Fassung des § 42 Abs. 3 Satz 1 BBG wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 verwiesen.

Zu Nummer 2b (§ 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BBG)

Die Neuregelung ändert im Bundesbereich die Vorschrift über die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Beamten. Diese war bisher ab Vollendung des 62. und ist zukünftig erst ab Vollendung des 63. Lebensjahres möglich.

Die zu erwartende Entwicklung der erwerbsfähigen Bevölkerung, ferner eine steigende Lebenserwartung und die zunehmende Bereitschaft, auch im vorgerückten Alter einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, wirken sich auch im öffentlichen Dienst aus. Deshalb ist die Anhebung der Antragsaltersgrenze für Beamte um ein Jahr sachlich gerechtfertigt. Dabei können auch erhebliche Einsparungen bei den Versorgungskosten erzielt werden.

Zu Nummer 2c (§ 42 Abs. 5 — neu — BBG)

In einzelnen Verwaltungsbereichen oder Behörden könnte es notwendig werden, einem zu erwartenden Personalüberhang entgegenzuwirken oder besonders ausgeprägte personalwirtschaftliche Strukturprobleme abzumildern. Für diese Fälle ist eine auf eng begrenzte Ausnahmesituationen eingeschränkte Anwendung der bisherigen Antragsaltersgrenze erforderlich. Mit der Regelung in § 42 Abs. 5 Satz 1 BBG soll insoweit die gebotene Flexibilität in der Verwaltungspraxis sichergestellt werden. Um innerhalb der einzelnen Ressorts eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, liegt die Entscheidungszuständigkeit bei der jeweiligen obersten Dienstbehörde.

Die Regelung in Satz 2 stellt klar: In den hier in Rede stehenden Fällen soll übergangsweise die bisherige Antragsaltersgrenze des vollendeten 62. Lebensjah-

res berücksichtigt werden. Eine entsprechende Übergangsvorschrift für den betroffenen Personenkreis ist aus Gründen des Vertrauensschutzes erforderlich.

Zu Artikel 2

Zu den Nummern 1 und 2 Buchstabe a (§ 18 Abs. 1 Satz 2 und § 26 Abs. 3 BRRG)

Die Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 und 2a gilt entsprechend.

Die Neufassung von § 26 Abs. 3 soll eine einheitliche Praxis im gesamten öffentlichen Dienst gewährleisten.

Zu Nummer 2 Buchstabe b und c (§ 26 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 — neu — BRRG)

Die Regelungen entsprechen denen des Artikels 1 Nr. 2 Buchstabe b und c (Änderung des § 42 BBG).

Da es sich bei der Vorschrift über die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag des Beamten um einen wesentlichen Grundtatbestand des Beamtenverhältnisses handelt, erscheint eine für Bund und Länder einheitliche Regelung geboten.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift stellt sicher, daß beim Ausscheiden aus einer Verwendung aus dienstlichen Gründen Verringerungen des Grundgehalts und der Verlust einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage ausgeglichen werden. Die Regelung liegt im Interesse der Verbesserung der Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung; sie ist insbesondere auch zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand sachgerecht. Die Regelung entspricht dem Interesse der Beamten und berücksichtigt auch die Belange des Dienstherrn und der Allgemeinheit.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1 (§ 14 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG)

Folgeänderung aus Artikel 1 (Artikel 2) Nr. 2 Buchstabe c.

Zu Nummer 2 (§ 85 Abs. 5 Satz 2 BeamtVG)

Folgeänderung aus Artikel 1 (Artikel 2) Nr. 2 Buchstabe c.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 DRiG)

Die Antragsaltersgrenze wird auch für Richter um ein Jahr angehoben. Hierfür sprechen die gleichen Gründe, die zuvor (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b) für die entsprechenden Änderungen des Beamtenrechts aufgeführt sind.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 48 Abs. 3 Satz 2 DRiG)

Die Neuregelung entspricht den im Beamtenrecht bereits mit Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) eingeführten Regelungen. Sie dient insoweit lediglich der Angleichung des Richterrechts an die für Beamte geltenden Vorschriften des § 42 Abs. 4 Satz 2 BBG, § 26 Abs. 4 Satz 2 BRRG.

Zu Nummer 2 (§ 48b Abs. 4 — neu — DRiG)

Es handelt sich um eine Übergangsregelung, die insbesondere dem notwendigen Vertrauensschutz für den betroffenen Personenkreis in angemessener Weise Rechnung trägt. Es wird dabei davon ausgegangen, daß die Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen für Richter über den 31. Dezember 1993 hinaus verlängert wird (vorgesehen in Artikel 4 des Entwurfs eines Zehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften — BT-Drucksache 12/3791).

Zu Nummer 3 (§ 76 Abs. 3 — neu — DRiG)

Den Ländern bleibt — wie nach bisheriger Rechtslage — freigestellt, ob sie für Richter eine Antragsaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand festsetzen. Wenn Länder sich hierfür entscheiden, müssen sie eine dem § 48 Abs. 3 entsprechende Regelung schaffen. Dabei sind auch die in § 48 Abs. 3 festgelegten Altersgrenzen für den Landesgesetzgeber bindend. Wie für Beamte (vgl. dazu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b) erscheint auch für Richter eine einheitliche Regelung geboten.

Zu Nummer 4 (§ 76a Abs. 6 — neu — DRiG)

Die Regelung gibt den Landesgesetzgebern die wesentlichen Grundlagen für eine Übergangsregelung vor, die insbesondere dem Vertrauensschutz des betroffenen Personenkreises in angemessener Weise Rechnung trägt. Es wird hier zugrunde gelegt, daß die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 76a Abs. 2 über den 31. Dezember 1993 hinaus verlängert wird (vgl. Artikel 4 des Entwurfs eines Zehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften — BT-Drucksache 12/3791).

Zu Artikel 6 (Inkrafttretensklausel)**Preiswirkungsklausel**

Durch die Heraufsetzung der Antragsaltersgrenze vom 62. grundsätzlich auf das 63. Lebensjahr sind im Bundeshaushalt Einsparungen an Versorgungskosten von 25 Mio. DM jährlich zu erwarten. Bei einer Übernahme der Regelung durch die Länder werden Versorgungskosten von 95 Mio. DM jährlich eingespart. Die Einsparungen bei einer Änderung des § 42 Abs. 3 BBG (§ 26 Abs. 3 BRRG) — Rehabilitation vor Versorgung — lassen sich nicht abschätzen, da nicht absehbar ist, wie viele Beamte von der Regelung erfaßt werden.

Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die öffentlichen Haushalte sind bezogen auf deren Gesamtvolumen verhältnismäßig begrenzt. Spürbare Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage sind daher nicht zu erwarten. Insoweit ist auch nicht mit Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu rechnen.

Stellungnahme der Spitzenorganisationen

Der Deutsche Beamtenbund, der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Deutsche Richterbund lehnen den Gesetzentwurf ab; der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands spricht sich überwiegend dagegen aus. Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter stimmt ihm zu.

Deutscher Beamtenbund

Hinsichtlich der beabsichtigten Heraufsetzung der Antragsaltersgrenzen macht der Deutsche Beamtenbund geltend, daß das Vorhaben im Widerspruch zu Überlegungen stehe, den Übergang vom aktiven Berufsleben in den Ruhestand flexibler zu gestalten. Hinzu komme, daß mit dem Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 ein Versorgungsabschlag für die Fälle eingeführt worden ist, in denen ein Beamter von der Antragsaltersgrenze Gebrauch macht. Die jetzt vorgesehene Neuregelung bedeute demgegenüber eine (weitere) Verschlechterung, so daß eine Korrektur des § 85 Abs. 5 BeamtVG notwendig sei.

Die Übergangsregelung in den Artikeln 1 und 2 Nr. 2 Buchstabe c (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BRRG, § 26 Abs. 5 Satz 2 BBG) sollte nicht auf Fälle arbeitsmarktpolitischer Freistellungen vom Dienst beschränkt, sondern auf die übrigen familienpolitischen Teilzeitbeschäftigungen und sonstigen Beurlaubungen erstreckt werden.

Im übrigen müsse der angenommene Einspareffekt bezweifelt werden.

Die Regelungen, die die anderweitige Verwendung von Beamten zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand verbessern sollen (Rehabilitation vor Ver-

sorgung) hält der Deutsche Beamtenbund für zu pauschal. So könne insbesondere von älteren Beamten die Ablegung einer Laufbahnprüfung für die neue Laufbahn nicht mehr verlangt werden. Auch hält der DBB Verwaltungsvorschriften für erforderlich, um nähere Bestimmungen zur Zumutbarkeit einer anderweitigen Amtsübertragung zu treffen.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Der Gesetzentwurf sei kein geeigneter Ansatz zur Lösung der Probleme der Lebens- und Wochenarbeitszeit. Angesichts hoher Arbeitslosigkeit und Frühinvalidität sei das Vorhaben, Beamte grundsätzlich ein Jahr länger im Dienst zu halten, kontraproduktiv. Auch der DGB zweifelt das angegebene Sparvolumen von 25 Mio. DM jährlich an, zumal bei Bahn und Post weniger als 10 v. H. der Beamten unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze von 62 Jahren pensioniert werde. Der Gesetzentwurf trage dem notwendigen Vertrauensschutz nicht Rechnung, insbesondere im Hinblick auf die Übergangsregelungen des Beamtenversorgungsgesetzes 1992.

Wegen der Abschlüsse bei der Beamtenversorgung ab dem Jahr 2002 nach dem BeamtVGÄndG stelle sich außerdem die Frage einer Revision der jetzigen Altersgrenzenregelungen.

Im übrigen müßten die Übergangsregelungen der Artikel 1 und 2 Nr. 2 Buchstabe c des Gesetzentwurfs (§ 42 Abs. 5 Satz 2 BRRG, § 26 Abs. 5 Satz 2 BBG) auf alle Beurlaubten erstreckt werden.

Bei den vorgesehenen Verbesserungen der „Rehabilitation vor Versorgung“ fehle es an einem Gesamtkonzept für die berufliche und medizinische Rehabilitation; die vorgesehenen Maßnahmen zum Erwerb der Befähigung in der neuen Laufbahn seien kostenintensiv. Eine Umsetzung der betroffenen Beamten ohne deren Zustimmung sei wenig effektiv. Jedenfalls aber müßte in der neuen Laufbahn die volle Aufstiegsmöglichkeit gewährleistet sein.

Deutscher Richterbund

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs zur Heraufsetzung der Antragsaltersgrenze für Richter werden insbesondere wegen der künftigen Auswirkungen des BeamtVGÄndG (Versorgungsabschlag vom 62. Lebensjahr ab) abgelehnt. Auch hätten Beamte und Richter durch die für 1993 vorgesehene zeitliche Verschiebung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung einen überproportionalen Beitrag im Rahmen des Solidarpaktes geleistet.

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands

Der Heraufsetzung der Antragsaltersgrenze werde nicht zugestimmt, weil sie den gesundheitlichen Verschleiß einer großen Zahl lebensälterer Beamten nicht berücksichtige. Der Maßnahme sei auch angesichts der derzeitigen hohen Arbeitslosigkeit zu widerspre-

chen. Hinzu komme, daß die betroffenen Beamten die staatliche Ordnung unter schwierigen Bedingungen hätten aufbauen müssen. Es sei besser, es bei der bisherigen Antragsaltersgrenze von 62 zu belassen und statt dessen die gesetzliche Altersgrenze mehr zu flexibilisieren.

Bei den vorgesehenen Maßnahmen zur „Rehabilitation vor Versorgung“ sei die Notwendigkeit einer Regelung nicht einzusehen, zumal die Einsparungen nicht meßbar seien.

Zu diesen Stellungnahmen ist zu bemerken:

1. Antragsaltersgrenze

Die Heraufsetzung der Antragsaltersgrenze dient vor allem der Einsparung von Haushaltsmitteln in Bund und Ländern in der vorausgeschätzten Höhe und wird daher in der konkreten Situation als unverzichtbar angesehen. Eine Ausdehnung der Übergangsregelungen auf alle bewilligten Beurlaubungen erscheint sowohl vom notwendigen Vertrauensschutz her als auch im Hinblick auf die Zahl entscheidungsrelevanter Fälle entbehrlich.

Im übrigen soll die Regelung über die Antragsaltersgrenze zu gegebener Zeit überprüft werden.

Die gesetzliche Altersgrenze (65. Lebensjahr) ist erst kürzlich bedingt flexibilisiert worden (§ 41 Abs. 2

BBG, § 25 Abs. 2 BRRG). Diese Vorschriften müssen jetzt vorerst evaluiert werden.

2. Rehabilitation vor Versorgung

Die Regelungen, die die anderweitige Verwendung von Beamten zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand verbessern sollen, dienen nicht nur den Belangen der öffentlichen Verwaltung; sie liegen vornehmlich im Interesse der betroffenen Beamten selbst, denen die Möglichkeit weiterer Tätigkeit und beruflicher Entfaltung im Beamtenverhältnis eröffnet wird. Die Beamten werden voll in die andere Laufbahn integriert. Besoldungsrechtliche Einbußen werden dabei vermieden.

Die neuen Vorschriften sollen einzelfallbezogen angewandt werden. Der Erlaß von Verwaltungsvorschriften zur generellen Bestimmung der Zumutbarkeit empfiehlt sich daher nicht. Im übrigen sind die Maßnahmen Teil der beruflichen Rehabilitation, deren Möglichkeiten verbessert werden sollen. Die medizinische Rehabilitation ist insoweit gewährleistet, als Beamte bei Dienstunfall Leistungen der Unfallfürsorge erhalten, in den anderen Fällen stellt der Dienstherr über die aus seinen Dienstbezügen zu finanzierende Eigenvorsorge (in der Regel durch Abschluß einer privaten Krankenversicherung) hinaus Beihilfen nach den Beihilfevorschriften zur Verfügung.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (§ 26 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BRRG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Übergangsregelung in das Gesetz aufzunehmen ist, dergestalt, daß die Verlängerung für einen Übergangszeitraum von drei Jahren gestaffelt wird.

Begründung

Beamte der Jahrgänge 1932 bis 1935 sind durch die vorgesehene Änderung besonders hart betroffen, da sie sich auf ihre Zukunftsplanung für die nächsten Jahre unmittelbar auswirkt. Um den Stichtag 1. Juli 1994 abzumildern, sollte eine Übergangsregelung geschaffen werden, nach der die Altersgrenze über einen Zeitraum von drei Jahren stufenweise erhöht wird.

2. Zu Artikel 2 Nr. 3 — neu — (§ 101 Abs. 3 BRRG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. § 101 Abs. 3 wird gestrichen.“

Begründung

Es ist strittig, ob und inwieweit § 101 Abs. 3 BRRG als Spezialnorm für Polizeivollzugsbeamte die Anwendung der allgemeinen Vorschrift des § 26 Abs. 3 (insbesondere dessen Satz 4) BRRG (neu) ausschließt. Im Hinblick auf die Neuregelung des § 26 Abs. 3 ist § 101 Abs. 3 BRRG entbehrlich.

Eine Nichtanwendung auf Polizeivollzugsbeamte wäre nicht sachgerecht, da wegen der hohen physischen Anforderungen an die Polizeidienstfähigkeit viele Polizeivollzugsbeamte schon dienstunfähig wären, die den geistigen und körperlichen Anforderungen in anderen Laufbahnen noch voll genügen würden. Die weitgehenden Möglichkeiten der anderweitigen Verwendung sollen daher auch für Polizeivollzugsbeamte gelten.

3. Zu Artikel 3 (§ 13 Abs. 5 BBesG)

In Artikel 3 ist § 13 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Scheidet ein Beamter oder Soldat aus dienstlichen Gründen aus seiner Verwendung aus, um auf Dauer eine andere Verwendung zu übernehmen und verringert sich durch den Wegfall einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage sein Grundgehalt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2. Satz 1 gilt entsprechend beim Wegfall von anderen Stellenzulagen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens bei einer Versetzung in den Ruhestand zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören würden. Die Ausschuß- und Anrechnungsregelungen, die für die weggefallenen Stellenzulagen gelten, sind auch auf die Ausgleichszulage anzuwenden.“

Begründung

Durch die Änderung des Satzes 1 wird klargestellt, daß Absatz 5 nur den Wegfall einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage ausgleichen soll. Sonstige Verringerungen des Grundgehalts durch Ausscheiden aus der Verwendung werden wie bisher nach § 13 Abs. 1 bis 3 BBesG ausgeglichen.

Satz 2 wird der Änderung des Satzes 1 redaktionell angepaßt.

Satz 3 wird gestrichen, weil die Unterscheidung zwischen ruhegehaltfähigen und nichtruhegehaltfähigen Ausgleichszulagen im Hinblick auf die Regelungen in § 13 Abs. 1 bis 3 BBesG sachlich unbegründet ist. Durch die Anwendung des § 13 Abs. 1 Satz 2 BBesG bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist — wie bei den ruhegehaltfähigen Ausgleichszulagen nach § 13 Abs. 1 bis 3 BBesG — eine Berücksichtigung der Ausgleichszulage neben einer Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 3a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B oder vergleichbaren Vorschriften ausgeschlossen.

Die Änderung in Satz 3 (bisher Satz 4) stellt sicher, daß alle für eine Stellenzulage geltenden Ausschuß- und Anrechnungsregelungen auch auf die Ausgleichszulage anzuwenden sind, nicht nur die bei der jeweiligen Stellenzulage selbst geregelten.

Die Änderungen führen nicht zu Mehrkosten.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung spricht sich gegen eine Übergangsregelung aus, nach der die Antragsaltersgrenze über einen Zeitraum von drei Jahren stufenweise erhöht wird.

Der Gesetzentwurf enthält bereits Bestimmungen, die dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes Rechnung tragen:

- der späte Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Juli 1994),
- die Vorschriften zugunsten teilzeitbeschäftigter und beurlaubter Beamter (Artikel 1 und Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c BRRG).

Außerdem soll die bisherige Antragsaltersgrenze (vollendetes 62. Lebensjahr) für die Fälle beibehalten werden, in denen dringende dienstliche Interessen dies erfordern.

Die Bundesregierung verweist darauf, daß der Gesetzentwurf einen Beitrag im Rahmen der Beschlüsse zum Föderalen Konsolidierungsprogramm, dem auch die Länder zugestimmt haben, darstellt.

Zu Nummer 2

Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BT-Drucksache 12/3791) die Streichung des § 101 Abs. 3 BRRG

vorgeschlagen. Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag zugestimmt (Nummer 2 der Anlage 3 der BT-Drucksache 12/3791).

Zu Nummer 3

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Die anderweitige Fassung des § 13 Abs. 5 ist sachgerecht.

Preiswirkungsklausel

Soweit die Bundesregierung in dieser Gegenäußerung Änderungsvorschlägen des Bundesrates zustimmt, haben diese kostenneutrale Klarstellungen oder redaktionelle Änderungen zum Gegenstand, so daß preisliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Stellungnahme der Spitzenorganisationen

Der Deutsche Beamtenbund (DBB), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und der Deutsche Richterbund (DRiB) halten an ihrer Ablehnung des Gesetzentwurfs fest.

Der Deutsche Beamtenbund und der Deutsche Richterbund treten hilfsweise der Stellungnahme des Bundesrates bei.

